



25.02.2025

Informationen für alle Eltern bezüglich der Behandlung von Verspätungen/ Krankmeldungen

Liebe Eltern,

da sich die Ausführungsvorschriften (AV) betreffend der Schulbesuchspflicht geändert haben, teilen wir Ihnen einige zusammenfassende Hinweise für Sie mit:

- Ab dem dritten Mal zählt **jede weitere Verspätung**, die nicht auf „höhere Gewalt“ zurückzuführen ist, als Fehlstunde. Da sechs Fehlstunden als ein Fehltag gelten und ab fünf unentschuldigten Fehltagen pro Schulhalbjahr bereits eine **Schulversäumnisanzeige** an das Schulamt geschickt werden muss, haben Verspätungen mehr Relevanz als bisher.
- Wer nach einer Krankheit in die Schule zurückkehrt, muss von den Erziehungsberechtigten „in jedem Fall eine **schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung**“ mitbringen. Bisher tat es eine beliebige Form der Erklärung.
- Die Schule muss bei Erst- bis Sechsklässlern bereits beim fünften unentschuldigten Fehltag im Schulhalbjahr prüfen, ob ein Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** beim **Jugendamt** zu melden ist.

gez.

Dr. Katrin Jeschke
- Schulleiterin -